

BEGRÜNDUNG

zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln



für das Gebiet

südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“
und nordöstlich der Holstenstraße (K57)

PLANUNGSGRUPPE
Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Stadt- und Landschaftsplanung



Stand: Abschließender Beschluss
Datum: Januar 2023
Verfasser: Dipl.-Ing. Hermann Dirks
Dipl.-Biologin Nadine Waldheim

Inhaltsverzeichnis

1. Übergeordnete Planungen.....	3
2. Lage und Umfang des Plangebietes.....	3
3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung	4
4. Denkmalschutz.....	8
5. Umweltbericht.....	8
5.1 Allgemeines.....	8
5.1.1 Anlass der Planung.....	8
5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen	9
5.2.1 Fachgesetze.....	9
5.2.2 Fachplanungen	12
5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes.....	13
5.3.1 Schutzgut Mensch.....	14
5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche.....	14
5.3.3 Schutzgut Wasser.....	15
5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt.....	16
5.3.5 Schutzgut Klima und Luft.....	17
5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild.....	18
5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	18
5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	18
5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante).....	19
5.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung	19
5.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung.....	23
5.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens.....	23
5.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen.....	26
5.5.3 Art und Menge an Emissionen	26
5.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Verwertung.....	27
5.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt	27
5.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete.....	28
5.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels	28
5.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken	28
5.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	28
5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	28

5.8	Zusätzliche Angaben.....	29
5.8.1	Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren.....	29
5.8.2	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen.....	29
5.9	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
6.	Quellen- und Literaturverzeichnis	30

1. Übergeordnete Planungen

Ziel der Gemeinde Wesseln für die vorliegende Planung ist die *Schaffung der bauplanerischen Voraussetzungen für den Bau einer Kindertagesstätte.*

Der REGIONALPLAN FÜR DEN PLANUNGSRAUM IV (2005) ordnet der Gemeinde Wesseln im geltenden zentralörtlichen System keine zentralörtliche Funktion zu. Zentraler Ort im Nahbereich ist die Stadt Heide.

Die Gemeinde ist Partner des Stadt-Umland-Konzeptes (SUK) Heide als Weiterentwicklung der Gebietsentwicklungsplanung (GEP) „Heide und Umland“. Die Kooperationsvereinbarung wurde am 18.12.2012 von den Bürgermeistern der Partnergemeinden unterzeichnet.

Die Fortschreibung des SUK wurde mit Unterschrift der Bürgermeister am 21.12.2020 in Kraft gesetzt.

Unter **Punkt 13. Zielkonzept Daseinsvorsorge, Nr. 13.2. - Ziele im Themenfeld Daseinsvorsorge** werden die entsprechenden Ziele aufgelistet. So heißt es unter Nr. D2: *„Die Kinderbetreuungsangebote sind im Hinblick auf eine höhere Attraktivität der Region für eine Berufstätigkeit der Frauen sowie für eine verbesserte Integration von Kindern zu erhalten, weiterzuentwickeln und es ist gemeinsam auf eine standortgerechte Finanzierung hinzuwirken.“*

Die vorliegende Planung entspricht diesbezüglich in vollem Umfang den formulierten SUK-Zielvorstellungen.

Der zeitlich parallel in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte.

Der wirksame FLÄCHENNUTZUNGSPLAN (FNP) DER GEMEINDE Wesseln stellt die Flächen innerhalb des Plangeltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Im Zuge dieser 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln wird der Änderungsbereich entsprechend der im zeitgleich in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln vorgesehenen Nutzungen als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** dargestellt; der Flächennutzungsplan wird im sog. Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

2. Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst insgesamt eine Fläche von ca. 1,15 ha und befindet sich im nordwestlichen Teil der Gemeinde Wesseln.

Begrenzt wird das Plangebiet

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Straße „Brookweg“,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung,

- im Süden durch die „Holstenstraße“ (K 57) und hieran anschließende Bebauungsstrukturen,
- im Osten durch einen vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Das Gelände weist insgesamt ohne topografische Bewegung eine ca. 7,0 m NHN auf.

3. Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

Mit Stand vom 31.12.2021 wies die Gemeinde Wesseln insgesamt 1.411 Einwohner auf.

Der zeitgleich in Aufstellung befindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte.

Die Gemeinden Neuenkirchen, Ostrohe, Stelle-Wittenwuth, Weddingstedt, Wesseln sowie die Stadt Heide unterhalten den **Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland**. In der Verbandssatzung heißt es:

Der Zweckverband hat die Aufgabe, ein bedarfsgerechtes Angebot an Kindertagesstättenplätzen und Tagespflegestellen für den Bereich der Verbandsmitglieder sicherzustellen und eine zeitgemäße Betreuung zu gewährleisten. Zu diesem Zweck unterhält der Zweckverband Kindertagesstätten und Tagespflegestellen im Verbandsgebiet. Anzahl und Struktur der Einrichtungen richtet sich nach dem Bedarf, insbesondere nach den Zielplanungen des Kreises Dithmarschen als örtlichem Jugendhilfeträger.

Darüber hinaus kann der Zweckverband Geschäfts- und Wirtschaftsführungen für Kindertageseinrichtungen im Verbandsgebiet übernehmen.

Der Zweckverband unterhält ein vielfältiges Betreuungsangebot für Kinder von 0-6 Jahren und ist Träger von zurzeit 7 Kindertagesstätten und einem Heilpädagogischem Zentrum.

Zur **Notwendigkeit** sowie zur **Alternativlosigkeit der Standortwahl** werden durch die Geschäftsführung des Zweckverbandes die folgenden Aussagen getroffen:

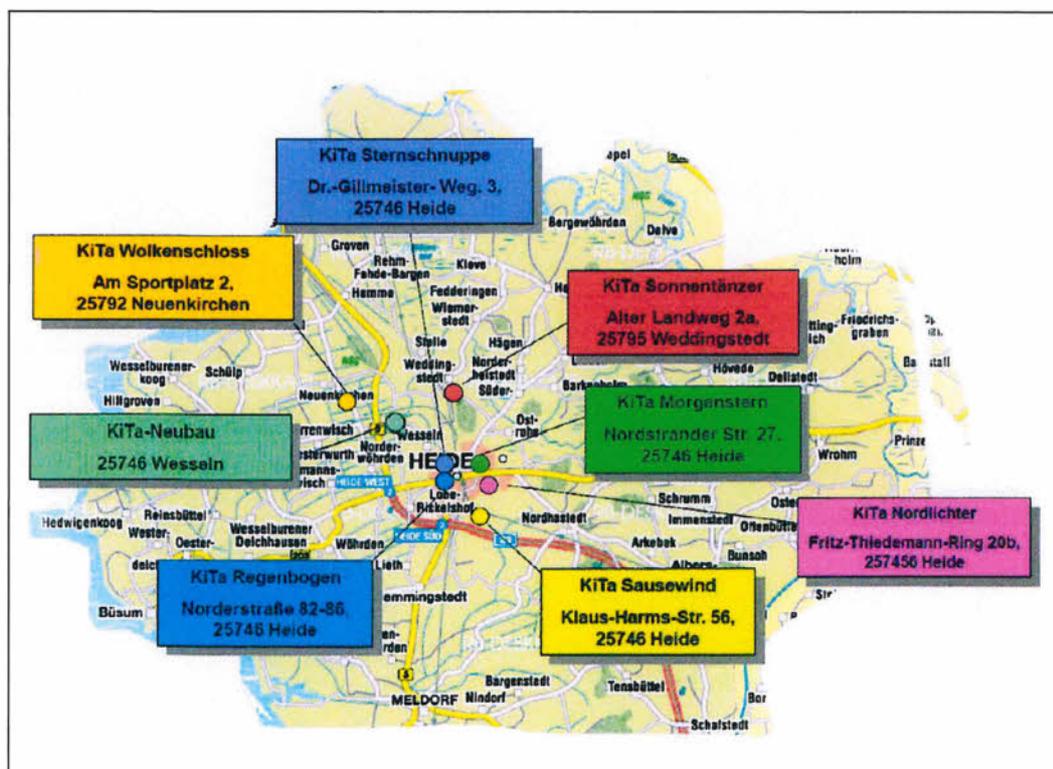
Im Jahr 2019 wurde in der Verbandsversammlung beschlossen, dass der Zweckverband einen geeigneten Standort für eine zusätzliche, dringend erforderliche, Kindertagesstätte (KiTa) suchen soll.

Aufgrund der hohen Nachfrage des Westküstenklinikums nach KiTa-Plätzen sowie der langen Warteliste des Zweckverbandes, wurde ein eventuell neu zu planendes Baugebiet in der Nähe des Nussganges in Heide für den neuen Standort geprüft. Dieses Baugebiet war laut Aussage der Stadt Heide erst mittelfristig realisierbar. Diese Zeitspanne ist für den Zweckverband nicht überbrückbar. Die Eltern haben einen gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz.

Aus diesem Grund musste nach einem alternativen Standort, der schneller bebaubar ist, gesucht werden, in der Stadt Heide bzw. in den zweckverbandsangehörigen Gemeinden eröffnete sich lediglich die Möglichkeit in der Gemeinde Wesseln ein geeignetes Grundstück zur Realisierung eines KiTa-Neubaus zu erwerben. Die Erschließung für dieses Grundstück ist bereits gesichert. Des Weiteren ist für die zweckverbandsangehörigen Gemeinden eine gute Anbindung gegeben. Somit stellt es für das Verbandsgebiet des Zweckverbandes einen günstigen Standort des Einzugsbereichs dar. Ebenfalls ist für die Mitarbeitenden des WKK's Heide, als größter Arbeitgeber der Region, eine gute Anbindung gegeben, da mit der Holstenstraße eine schnelle sowie direkte Verbindungsstraße zum WKK vorhanden ist.

Mit der Planung der Baugebiete der Gemeinde Wesseln bzw. der Stadt Heide „Blauer Lappen“ wird die Standortwahl noch einmal bekräftigt. Ferner würde durch die mögliche Erweiterung eines Baugebietes im Bereich des „Nussgangs“ ebenfalls eine schnelle Verbindung zur neu geplanten KiTa gewährleistet werden.

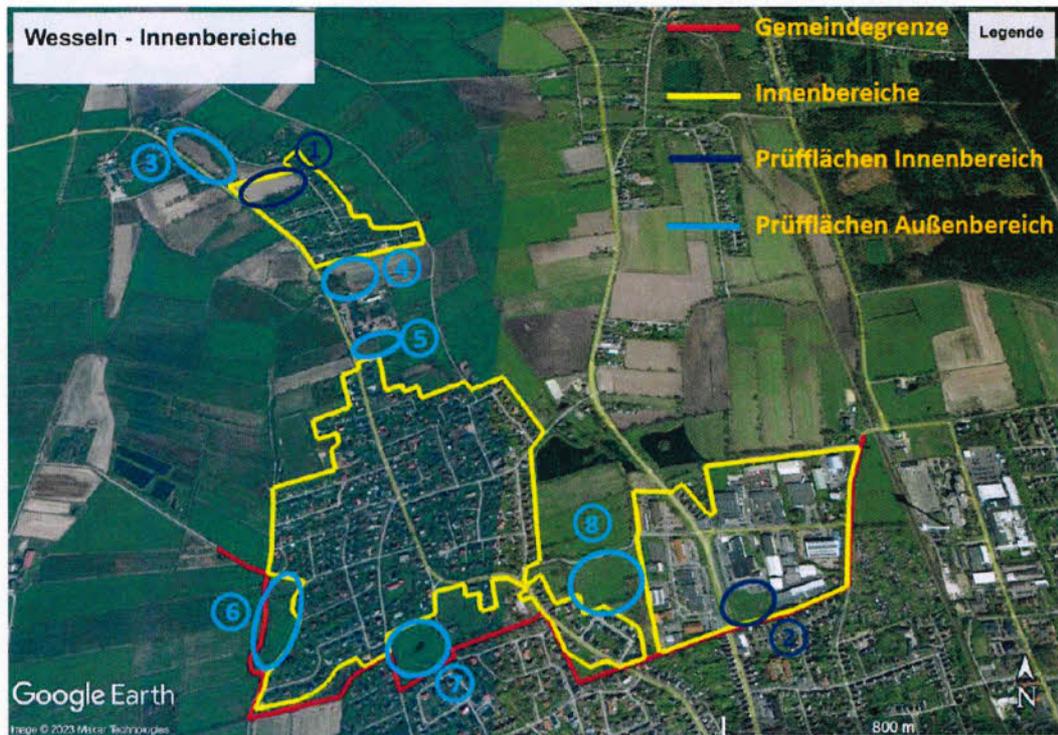
Im gesamten Einzugsbereich des Zweckverbandes ist dieser Standort als einziger, geeigneter und realisierbarer Standort bestimmt worden.



Die Grafik zeigt zum Vergleich die Standorte der vorhandenen KiTa's im Zweckverband. Durch den Neubau einer KiTa in Wesseln kann ein weiterer Teil des Verbandsgebietes versorgt werden.

Durch die Gemeinde Wesseln wurde eine Standortalternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt; die erforderliche Mindestgröße der Prüfflächen liegt auf der Grundlage des Anforderungsprofils an den Kita-Neubau bei mindestens 1 ha.

Hier konnten insgesamt 8 potentiell geeignete Standorte verortet werden, die im Anschluss einer näheren Betrachtung unterzogen wurden.



Im Innenbereich des Gemeindegebietes befinden sich zwei Prüfflächen.

Prüffläche Nr. 1 stellt im Wesentlichen den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 dar. Hier wurden durch die Gemeinde Wesseln planungsrechtlich Flächen zur Deckung des bestehenden Wohnraumbedarfes geschaffen; die Umsetzung der Planinhalte erfolgt derzeit. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist jedoch nicht mehr verfügbar.

Prüffläche Nr. 2 befindet sich innerhalb des Gewerbegebietes Waldstraße (B-Plan Nr. 5). Der Landschaftsplan (LP) der Gemeinde Wesseln stellt über die Hälfte der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar. Weiterhin ist die Fläche geprägt durch die Lage an der stark frequentierten ehemaligen B 5 im Westen, die Stellplatzanlage des vorhandenen Einkaufszentrums im Norden und intensiv gewerblich genutzten Flächen im Osten. Insgesamt lässt die vorhandene Ausgangssituation erwarten, dass eine uneingeschränkte Nutzung durch die geplante Kita nicht möglich sein wird. Auf die Erstellung entsprechender Einzelgutachten wurde verzichtet, da die Fläche nicht über die erforderlichen Standortvoraussetzungen verfügt.

Innerhalb des Innenbereiches der Gemeinde Wesseln sind nach aktueller Überprüfung derzeit -unabhängig von der Frage der Verfügbarkeit- keine weiteren Flächenpotentiale in geeigneter Größenordnung gegeben; auch sind keine verwertbaren Gebäudeleerstände vorhanden.

Im Anschluss an den vorhandenen gemeindlichen Siedlungskörper konnten insgesamt sechs weitere Flächen ausgemacht werden, die bei Innutzungnahme eine Arrondierung des Innenbereiches darstellen.

Prüffläche Nr. 3 im Norden des Gemeindegebietes bringt die Siedlungsentwicklung in diesem Bereich zum Abschluss; der Bereich Wesselerbrook/Wildpfal kann im Zusammenspiel mit dem aktuell entstehenden Wohnbereich (B-Plan Nr. 16) und den vorhandenen Strukturen beidseitig der K 57 abschließend abgerundet werden. Die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Verkehrlich ist die Fläche angemessen angebunden. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist verfügbar.

Prüffläche Nr. 4 im Verlauf der K 57 nördlich eines vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde einen Lückenschluss des Ortsteiles Wesselerbrook mit dem Hauptort vorbereiten. Geprägt ist die Fläche durch den „Grabhügel Rügenbarg“ als archäologisches Denkmal. Durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist innerhalb der Prüffläche mit erheblichen Belastungen zu rechnen. In verkehrlicher Hinsicht ist die Fläche geeignet. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

Prüffläche Nr. 5 im Verlauf der K 57 südlich eines vorhandenen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes würde wie Fläche Nr. 4 einen Lückenschluss des Ortsteiles Wesselerbrook mit dem Hauptort vorbereiten. Die im LP dargestellten Knickstrukturen könnten zum Teil erhalten werden. Durch den angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb ist innerhalb der Prüffläche mit erheblichen Belastungen zu rechnen. In verkehrlicher Hinsicht ist die Fläche geeignet. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

Prüffläche Nr. 6 am westlichen Siedlungsrand stellt eine Abrundung des Siedlungskörpers an der Gemeindegrenze dar. Der LP stellt den südlichen Teil der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar, im Norden sind dargestellte Knickstrukturen nur teilweise erhaltbar. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Die verkehrliche Erschließung der Fläche ist problematisch, da sie nur durch die vorhandenen Wohnquartiere westlich der K 57 erreichbar ist. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

Prüffläche Nr. 7 am südlichen Siedlungsrand stellt ebenfalls eine Abrundung des Siedlungskörpers an der Gemeindegrenze dar. Die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Emissionstechnisch ist die Fläche unproblematisch. Verkehrlich ist eine angemessene Anbindung an die K 57 herzustellen. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind gegeben. Die Fläche ist jedoch nicht verfügbar.

Prüffläche Nr. 8 im östlichen Anschluss an die vorhandenen gemeindlichen Wohnquartiere stellt ebenfalls eine Abrundung im Übergang zu den umfangreichen Gewerbeflächen im nahbereich dar. Der LP stellt den zentralen Teil der Fläche als „Feuchtgrünland“ dar, die im LP dargestellten Knickstrukturen können durch eine weitergehende Planung weitestgehend gesichert werden. Die Nähe zu den unmittelbar angrenzenden gewerblich genutzten Bereichen

lassen emissionstechnische Probleme erwarten. Eine angemessene verkehrliche Erschließung ist wirtschaftlich nicht darstellbar, da der vorhandene Straßenabschnitt nicht geeignet ist, die zu erwartenden Verkehrsströme aufzunehmen. Die erforderlichen Standortvoraussetzungen sind nicht gegeben.

Die Gemeinde Wesseln zieht den Schluss, dass nach Bewertung der vorliegenden Standortalternativen aktuell nur die Prüffläche Nr. 3 als Standort für die geplante Kita in Frage kommt.

Die Fläche des Änderungsbereiches ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr als **Fläche für den Gemeinbedarf** mit dem Nutzungszweck **Kindertagesstätte** nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

4. Denkmalschutz

Falls während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern.

Verantwortlich hier sind gem. § 15 DSchG (in der Neufassung vom 30. Dezember 2014) der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

5. Umweltbericht

5.1 Allgemeines

5.1.1 Anlass der Planung

Anlass der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln ist die Ausweisung eines ca. 1,15 ha großen Plangebietes mit **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte**, um den Neubau einer Kindertagesstätte (KiTa) zu ermöglichen. Das Gebiet „südlich des Brookwegs, nordwestlich des Grundstücks „Holstenstraße 80“ und nordöstlich der Holstenstraße K57“ befindet sich im nordwestlichen Teil des Gemeindegebietes von Wesseln und umfasst die Fläche des Flurstückes 67/3, Flur 1, Gemarkung Wesseln.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Erschließung von **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** geschaffen, um den Neubau einer dringend benötigten KiTa zu ermöglichen. Eine hohe Nachfrage an KiTa-Plätzen besteht vor allem seitens der Mitarbeiter des Standortes Heide der Westküstenkliniken Brunsbüttel und Heide gGmbH (WKK), welche die größte Arbeitgeberin in der Region Dithmarschen darstellt. Um dieser Nachfrage gerecht zu werden (bestehender gesetzlicher Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz), plant die Vorhabenträgerin „Zweckverband Kindertagesstätten Heide-Umland“ im Plangebiet zeitnah den KiTa-Neubau.

Aktuell findet auf der überplanten Fläche landwirtschaftliche Nutzung (Ackerfläche) statt. Die Ackerfläche wird teilweise von Knickstrukturen umgrenzt. Die äußere Erschließung und Verkehrsanbindung der Fläche ist über die K 57 („Holstenstraße“) gewährleistet, für die innere Erschließung sind Knickdurchbrüche unumgänglich, die auf Bebauungsplanebene erläutert werden.

Der für diese Planung benötigte Ausgleich wird auf Bebauungsplanebene näher erläutert. Das Gebiet befindet sich im nordwestlichen Bereich des Gemeindegebietes von Wesseln.

Begrenzt wird der Plangeltungsbereich:

- im Norden durch landwirtschaftlich genutzte Flächen südlich der Straße „Brookweg“,
- im Westen durch vorhandene Wohnbebauung,
- im Süden durch die „Holstenstraße“ (K 57) und hieran anschließende Bebauungsstrukturen,
- im Osten durch einen vorhandenen landwirtschaftlichen Nebenerwerbsbetrieb.

Das Gelände weist keine nennenswerten topografischen Bewegungen sowie eine Höhe von ca. 7.0 m NHN auf.

5.2 Planerische Vorgaben und Ziele anderer Fachplanungen

5.2.1 Fachgesetze

Im Zuge des Verfahrens einer Bauleitplanung sind verschiedene fachgesetzliche Vorschriften zum Umweltschutz zu beachten. Folgende Fachgesetze haben für die wichtigsten Umweltziele Relevanz:

Baugesetzbuch (BauGB)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, die sich aus der Realisierung von Bauleitplänen ergeben können. Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB mit Anwendung von Anlage 1 BauGB und § 2a BauGB anzufertigen. Die Umweltschutzbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Durchführung der Umweltprüfung besonders zu berücksichtigen. Aus der Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 ergibt sich das Ziel, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen ist. Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Gemeinde zu nutzen. Dabei ist die Bodenversiegelung auf das notwendigste Maß zu begrenzen. Der Umgang mit der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 18 BNatSchG ist im Baurecht in § 1a Abs. 3 BauGB geregelt, wonach Vermeidung und Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in der Abwägung zu berücksichtigen sind.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) und Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG)

Das Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) legt in § 1 Abs. 1 BNatSchG den allgemeinen Grundsatz fest, dass die Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage für den Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen ist.

Eingriffe in Natur und Landschaft

Gemäß § 14 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft als Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindungen stehenden Grundwasserspiegels definiert, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Sind diese Eingriffe unvermeidbar, sind landespflegerische Maßnahmen in Form von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchzuführen (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). In § 18 Abs. 1 BNatSchG ist das Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zur Bauleitplanung definiert. Sind im Zuge von Bauleitplanverfahren oder Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. Gemäß dem Bundesnaturschutzgesetz soll ein länderübergreifendes Biotopverbundsystem auf mindestens 10 % der Landesfläche entwickelt werden, das zum Schutz, Erhalt, Wiederherstellung und Entwicklung der biologischen Vielfalt von Tieren und Pflanzen sowie ihrer Habitate Biotop miteinander vernetzt (§§ 20 und 21 BNatSchG). Der Biotopverbund kann aus Schwerpunktbereichen oder Verbundachsen bestehen und dient auch zur Verbesserung der Verbindungen zwischen den NATURA 2000-Gebieten.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft

Im Bundesnaturschutzgesetz sind Schutzgebietsregelungen verankert, die bestimmte Teile von Natur und Landschaft unter Schutz stellen können, um dem Erhalt von Arten und Lebensräumen und können aufgrund unterschiedlicher Schutzzwecke verschiedene Schutzziele verwirklichen. Der Schutz kann flächen- oder objektbezogen sein. Daraus ergeben sich unterschiedliche Nutzungseinschränkungen. Zu den Schutzgebietskategorien zählen Naturschutzgebiete, Nationalparks, Biosphärenreservate, Landschaftsschutzgebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützte Biotop (§§ 23 – 30 BNatSchG). Gebiete des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ tragen zum Erhalt der biologischen Vielfalt auf dem Gebiet der Europäischen Union bei (§§ 31 – 36 BNatSchG). Dazu soll ein günstiger Erhaltungszustand der Arten und Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse wiederhergestellt oder bewahrt werden. Bestandteile des Netzes „Natura 2000“ sind Gebiete nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und Gebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie.

Besonderer Artenschutz

Artenschutzrechtliche Vorschriften, die es zu berücksichtigen gilt, sind in den §§ 44 und 45 BNatSchG definiert und umfassen besonders geschützte und streng geschützte Arten. Zu berücksichtigen sind Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten. Es gelten das Schädigungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, das

Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, das Verbot der Schädigung/ Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sowie das Verbot, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG))

Das „Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten“ (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) ist die bundeseinheitliche rechtliche Grundlage zur nachhaltigen Sicherung und Wiederherstellung der Bodenfunktionen (§ 1 BBodSchG). Der Boden ist vor schädlichen Veränderungen zu schützen, bei Altlasten und damit verbundener Gewässerverunreinigung zu sanieren und gegen künftige Beeinträchtigungen ist Vorsorge zu treffen. Innerhalb der Bodenfunktionen wird nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zwischen natürlichen Funktionen, Funktionen als Archiv- und Kulturgeschichte sowie Nutzungsfunktionen unterschieden.

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutz-Gesetz -BlmSchG)

Nach § 1 BImSchG hat das Bundes-Immissionsschutzgesetz den Zweck die Schutzgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Gemäß § 3 BImSchG zählen zu Immissionen im Sinne des Gesetzes einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlen sowie ähnliche Umwelteinwirkungen. Luftverunreinigungen werden im Rahmen von § 3 Abs. 4 BImSchG als Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft definiert, insbesondere durch Rauch, Ruß, Staub, Gase, Aerosole, Dämpfe oder Geruchsstoffe. Zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wurden zahlreiche Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften erlassen.

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)

Gemäß § 1 WHG ist eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, sowie als nutzbares Gut zu schützen. In der Bauleitplanung ist das WHG beispielsweise für die Auswirkungen durch Flächenversiegelung oder den Umgang mit abfließendem Niederschlagswasser relevant. Gemäß § 55 Abs. 2 WHG soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz- KrWG) und Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz – LabfWG)

Das Ziel des KrWG ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von

Abfällen sicherzustellen. Die Vorschriften des Gesetzes umfassen die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen sowie sonstige Maßnahmen, welche die Abfallbewirtschaftung betreffen. Nach der fünfstufigen Abfallhierarchie gem. § 6 KrWG gilt folgende Rangfolge unter den Abfallbewirtschaftungsmaßnahmen:

1. Vermeidung,
2. Vorbereitung zur Wiederverwendung,
3. Recycling,
4. sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung,
5. Beseitigung.

Ergänzt und konkretisiert wird das KrWG auf Bundesländerebene durch das Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (LABfWG).

5.2.2 Fachplanungen

Die Fachpläne der Landes- und Regionalplanung zielen auf eine nachhaltige Raum- und Landesentwicklung ab, bei denen unterschiedliche Raumnutzungen aufeinander abgestimmt sind. Leitvorstellungen für ökonomische, ökologische und soziale Aspekte werden auf unterschiedlichen Planungsebenen definiert. Die Grundsätze und Ziele der Fachpläne sind auf landesweiter Planungsebene (Landesentwicklungsplan und Landschaftsprogramm) relativ allgemein gehalten und werden in den Fachplänen auf regionaler und kommunaler Planungsebene konkretisiert. Die Gemeinde hat bei der Bauleitplanung die landesspezifischen übergeordneten Zielvorstellungen der höheren Planungsebene gem. § 1 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen.

Regionalplan

Laut Fortschreibung des Regionalplanes für den Planungsraum IV (2005) ist das Plangebiet hinsichtlich der räumlichen Gliederung dem „Stadt und Umlandbereich in ländlichen Räumen“ zugewiesen. Diese Räume zeichnen sich durch bedeutende Wirtschafts- und Arbeitsmarktzentren sowie höherrangige Versorgungs- und Siedlungsschwerpunkte aus.

Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan (LRP) für den Planungsraum III (2020) stellt für das Plangebiet keine überörtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes dar. Eine ca. 525 m entfernte Verbundachse des Biotopverbundsystems (Ruthenstrom, nordöstlich, in der Nachbargemeinde Weddingstedt verortet) hat aufgrund der Entfernung keine Relevanz für die Planung. In der Karte 2 des LRP für den Planungsraum III sind für das Plangebiet keine Notwendigkeiten verzeichnet, für den weiter entfernten Umgebungsbereich sind historische Kulturlandschaften (Knicklandschaft) abgebildet. Karte 3 des LRP beinhaltet keine zu berücksichtigenden Notwendigkeiten.

Landschaftsplan

Es liegt ein Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln aus dem Jahr 1999 vor, welcher die Fläche in der Karte „Lebensraumtypen / Strukturräume“ als Intensivgrünland abbildet. Aktuell ist dieses Grünland nicht vorzufinden, sondern eine Ackerfläche.

Nordwestlich und südöstlich dieser Fläche ist Wohnbebauung verzeichnet. Nordöstlich und südwestlich wird die Fläche von Knickstrukturen begrenzt, die südwestliche Struktur ist

gleichzeitig als Baumreihe abgebildet. Das gesamte Plangebiet wird im Landschaftsplan dem Strukturraum „Geest und ehemalige Nehrungshaken“ dargestellt. In der Karte „Planung“ sind die angrenzenden Knickstrukturen der Fläche als „Knicks mit besonderem Pflegebedarf“ gekennzeichnet.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Wesseln stellt die Fläche im Plangebiet und den Umgebungsbereich zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln als Fläche für die Landwirtschaft dar. Westlich des Plangebietes ist die Kreisstraße 57 („Holstenstraße“) abgebildet.

Im Zuge der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln soll der Plangelungsbereich für den Neubau einer KiTa vorbereitet werden.

Die Fläche des Änderungsbereiches mit einer Gesamtgröße von 1,15 ha ist im wirksamen Flächennutzungsplan mit seinen Änderungen als **Fläche für die Landwirtschaft** nach § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB dargestellt; sie wird nunmehr in einer Größe von ca. 1,15 ha als **Flächen für den Gemeinbedarf** mit der Zweckbestimmung - **Kindertagesstätte** - nach § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB dargestellt.

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft Schutzgebiete (§§ 20 - 36 BNatSchG)

Im Untersuchungsgebiet (entlang der nördlichen, östlichen und südlichen Plangebietsgrenze) befinden sich Knicks, die nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG als gesetzlich geschützte Biotope anzusprechen sind.

Im weiteren Umgebungsbereich des Plangebietes (525 m Entfernung) verläuft eine Verbundachse des Biotopverbundsystems (Ruthenstrom), die nach § 21 BNatSchG geschützt ist. Aufgrund der Entfernung hat die Planung auf den Ruthenstrom keinen Einfluss.

5.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

Der aktuelle Umweltzustand wird zunächst schutzgutspezifisch unter Einbeziehung von aktuell vorhandenen Vorbelastungen und der Empfindlichkeit dargestellt (Basisszenario). Anschließend wird die schutzgutbezogene Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Planvorhabens prognostiziert und bewertet. Schutzgutbezogen werden benachbarte Nutzungen mitberücksichtigt. Sofern durch das Planvorhaben erhebliche unvermeidbare Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Schutzgüter zu erwarten sind, werden aus der Bestandsaufnahme und Bewertung Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich und Ersatz abgeleitet.

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter erfolgte am 29.09.2021 und 27.10.21 eine Begehung des Plangebietes. Für das Schutzgut Flora und Fauna basierte die Einschätzung der jeweiligen potentiellen Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatsstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Anhand der aktuellen Landschaftsstruktur und der Gebietsbegehung wird anhand einer Potenzialanalyse abgeleitet, ob durch die Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten sind. Verfügbare Literaturdaten und Standardwerke, die Informationen zur Verbreitung und Habitatansprüchen enthalten, wurden zur Auswertung herangezogen. Zusätzlich wurde ein aktueller Auszug aus dem Artenkataster des

Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) für die Gemeinde Wesseln überprüft. Bewertungen der Schutzgüter Boden und Wasser betreffend ließen sich aus der Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1: 25.000, Blatt Weddingstedt (1720) ableiten. Im digitalen Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR wurden für die Schutzgüter relevante Daten zur Bestandsaufnahme entnommen. Weiterhin wurden bereits vorhandene Datengrundlagen aus Fachplänen ausgewertet.

5.3.1 Schutzgut Mensch

Bestandsaufnahme und Bewertung

Der Plangeltungsbereich stellte sich als Ackerfläche mit z. T. angrenzenden Knickstrukturen dar. Im Umgebungsbereich fanden sich weitere landwirtschaftliche Nutzflächen (vor allem nördlich), weiterhin Wohnnutzungen (östlich, westlich und südlich der angrenzenden K 57). Aktuell erfüllt das Plangebiet weder eine relevante Wohnfunktion noch eine übergeordnete Erholungs-, Tourismus- oder Freizeitfunktion.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastung für den Menschen ergibt sich aus den bereits vorhandenen Nutzungen im Plangebiet und in der Umgebung. Im vorliegenden Fall beinhaltet dies vor allem akustische- und olfaktorische Emissionen sowie Abgas- und Feinstaubemissionen aus der vor Ort stattfindenden Landwirtschaft (z. B. Geräusche der landwirtschaftlichen Maschinen, Geruchsemissionen aus Düngemaßnahmen etc.). Diese mit einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung einhergehenden Emissionen gelten nicht als erheblich. Durch das Verkehrsaufkommen der K 57 kommen weitere Geräusch-, Licht- und Abgasemissionen dazu. Dem Plangebiet und der direkten Umgebung kommt keine übergeordnete wohnbauliche oder erholungs- bzw. freizeittechnische Funktionen zu und ist somit als unempfindlich gegenüber einer Nutzungsänderung der Fläche einzustufen.

5.3.2 Schutzgut Boden und Fläche

Bestandsaufnahme und Bewertung

Böden und ihr Beziehungsgefüge in Natur und Landschaft sind vielschichtig und komplex. Sie sind z.B. Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Menschen oder regulieren den Wasserhaushalt. Somit nimmt das Schutzgut Boden eine zentrale Stellung ein. Bodenversiegelungen sind der größte zu berücksichtigende Faktor, welcher die natürlichen Bodenfunktionen beeinflusst. Das Plangebiet ist dem Naturraum der „Heide-Itzehoer Geest“ zugeordnet. Der Landschaftstyp der Heide-Itzehoer Geest ist eine grünlandgeprägte, offene Kulturlandschaft. Der geologische Untergrund besteht überwiegend aus saaleiszeitlichen Sanden und Lehmen, aus denen sich in erster Linie Podsole und Braunerden-Podsole entwickelten. In den Flusstälern kam es zur Bildung von Niedermoorböden (BfN, Landschaftssteckbrief „Heide-Itzehoer Geest, September 2021). Die Bodenkarte des Geologischen Landesamtes Schleswig-Holstein (1979) im Maßstab 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720) stellt im Plangebiet den westlichen, kleineren Bereich als Feuchtpodsol und den verbleibenden Bereich als Rosterde aus Fließerde über Sand -schwach podsoliert - dar. Sandablagerungen stellen das Ausgangsmaterial für Podsole dar. Typisch für diesen Bodentyp ist der stattfindende Podsolierungsprozess. Diese Böden weisen ein geringes bis mittleres Nährstoff- und Schadstoffbindevermögen mit einer

mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit (und einer entsprechend mittleren nutzbaren Feldkapazität) sowie einem niedrigem pH-Wert auf. Podsolböden sind als mittlerer Acker- und Grünlandboden nutzbar.

Das Grundwasser steht beim Bodentyp Rosterde tiefer als 200 cm unter Flur, bei Feuchtpodsol in trockenen Zeiten 150-200 cm unter Flur, in feuchten Zeiten bis 100 cm unter Flur (Bodenkarte, Blatt 1720, 1979).

Schädliche Bodenveränderungen und Gefahren aus Altablagerungen werden für das Plangebiet als mittel eingeschätzt, Gefahren aus altlastverdächtigen Altstandorten als gering (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas SH, LLUR, (September 2021). Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Rüstungsaltlastverdachtsfläche (Breitband in Schleswig-Holstein, Kampfmittelverdachtsflächen SH, Abruf September 2021). Schutzwürdige Böden oder Suchräume, die als besonders schützenswert und wertvoll gelten, sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ist die Funktionsfähigkeit der natürlichen Bodeneigenschaften durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits eingeschränkt. Aufgrund der mittleren bis geringen Bodenqualität der Bodentypen im Plangebiet bzgl. landwirtschaftlicher Nutzung, werden keine relevanten, ertragreichen Böden für Kulturpflanzen überplant. Auf der Fläche des Plangeltungsbereiches finden sich keine Bodenversiegelungen. Durch die anthropogene intensive Nutzung und Überformung des Bodens und den damit einhergehenden Vorbelastungen, sowie der weiten Verbreitung der Bodentypen Feuchtpodsol und Rosterde wird für das Schutzgut Boden und Fläche im Plangebiet aus naturschutzfachlicher Sicht im gegenwärtigen Zustand eine allgemeine Bedeutung angenommen.

5.3.3 Schutzgut Wasser

Bestandsaufnahme und Bewertung

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich weder in einem festgesetzten oder geplanten Trinkwasserschutzgebiet noch in einem Trinkwassergewinnungsgebiet, ebenso wenig in einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September, 2021).

Das räumlich abgrenzbare Grundwasservorkommen im Porenraum der Grundwasserleiter wird als Grundwasserkörper bezeichnet. Der Geltungsbereich befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Nördliche Dithmarscher Geest“ (Ei18). Die Mächtigkeit, die Zusammensetzung und die Durchlässigkeit der vorhandenen Deckschichten über dem Grundwasserkörper bestimmen die Empfindlichkeit gegenüber Verschmutzungen. Die im Plangebiet vorhandenen Deckschichten werden bezüglich ihrer Schutzwirkung als ungünstig eingestuft, da die Deckschichten fehlen bzw. eine geringe Mächtigkeit (< 5 m) aufweisen. Entsprechend wird der Grundwasserkörper Ei18 im Bereich des Plangebietes bezgl. der Nitratbelastung als gefährdeter Grundwasserkörper aufgeführt (digitaler Landwirtschafts- und Umweltatlas des LLUR, September 2021).

Die natürliche Regenerationsfähigkeit des Grundwasserkörpers bedingt die Grundwasserneubildung. Dies ist abhängig von dem Zugang von infiltriertem Wasser (aus Niederschlägen, Oberflächengewässern) zum Grundwasser. Hierfür relevant ist die versickernde

Niederschlagsmenge, die weder oberirdisch abfließt noch verdunstet. Abhängig von den Bodeneigenschaften variiert die Menge des versickernden Niederschlags. Die Sickerwasserrate bezeichnet die Sickerwassermenge, die die durchwurzelte Bodenzone unter Berücksichtigung der Schwerkraft abwärts verlässt, bis es auf eine wasserführende Schicht trifft.

Laut der Karte der „Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK-Verfahrens“ beträgt die Grundwasserneubildungsrate im Plangebiet >50 - 150 mm/a (Direktabfluss berücksichtigt). In Schleswig-Holstein liegen die Grundwasserneubildungsraten zwischen < 50 mm/a - > 250 mm/a. Das Plangebiet weist demnach eine geringe bis mittlere Grundwasserneubildungsraten auf.

Oberflächenwasser

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Außerhalb des Plangebietes im weiteren Umgebungsbereich befinden sich verschiedene Vorfluter und Entwässerungsgräben der landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Planungen für das vorliegende Projekt tangieren die umliegenden Oberflächengewässer nicht und werden deshalb nicht weiter betrachtet.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Infolge der nicht bis gering ausgeprägten Schutzwirkung der Deckschichten sowie des geringen Schadstoffbindevermögens (einhergehend mit einer hohen Wasserdurchlässigkeit) der vorliegenden Bodentypen Feuchtpodsol/Rosterde, ist die Gefährdung des Grundwasserkörpers gegenüber stofflichen Belastungen (Schadstoffe und Nitrat) als mittel einzustufen.

5.3.4 Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Bestandsaufnahme und Bewertung

Eine Begehung der Fläche wurde am 29.09.2021 und 27.10.2021 durchgeführt.

Die Fläche des Plangebietes bestand aus landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche.

Diese Ackerfläche wird im Norden, Osten und Süden von nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützten Knickstrukturen umgrenzt. Westlich des Ackers fand sich ein vor allem mit häufigen Süßgräsern wie Knaulgras oder Glatthafer bewachsener Grünstreifen zur anschließenden Wohnbebauung „Holstenstraße 80a“.

Der Knick nordwestlich der Ackerfläche war dicht mit Gehölzen wie jungen Stieleichen, Bergahorn und Holunder bewachsen. Weiterhin waren hier z. T. sehr ausgeprägte Überhälter (bis zu 155 cm Stammdurchmesser in 1 m Höhe) in Form von Berg-Ahorn und Stiel-Eiche vorhanden. Der südöstliche Knick (Grenzknick zwischen Ackerfläche und Grundstück „Holstenstraße 80a“, war deutlich geringer mit Gehölzen wie Schlehe oder Hasel bewachsen. Der südwestlich an die Ackerfläche grenzende Knick war neben Stiel-Eiche- und Berg-Ahorn-Überhältern (Stammdurchmesser bis 200 cm in 1 m Höhe) wieder von einer dichten bewachsenen Gehölzschicht geprägt, überwiegend junge Stieleichen und Bergahorn (Selbstaussaat). Baumhöhlen waren an den Bäumen nicht vorhanden.

Der Lebensraum im Plangebiet ist durch die hier stattfindenden Prozesse der landwirtschaftlichen Nutzung als beeinträchtigt und anthropogen überprägt einzustufen. Entsprechend ist die Bedeutung für die Tierwelt als gering zu bewerten. Es ist eine allgemeine Lebensraumfunktion vorhanden, entsprechend wird dem Plangeltungsbereich eine allgemeine Bedeutung für den Naturschutz zugeordnet.

Durch die Strukturen im Plangebiet und im Umgebungsbereich (landwirtschaftliche Nutzflächen, Siedlungsgebiet) werden vor allem Arten (Flora und Fauna) des Agrar-Offenlandes und der Siedlungsräume erwartet, die störungstolerant und Generalisten ohne größere Spezialisierung sind.

Die Knickstrukturen an den Grenzen des Plangebietes stellen höherwertigen Lebensraum für die Fauna dar. Knickstrukturen können je nach Ausstattung (Alter, Breite und Höhe des Wallkörpers, Bewuchsdichte und Zusammensetzung der Überhälter-, Gehölz- und Krautstruktur etc.) unterschiedliche Qualitäten für die Fauna aufweisen.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Störwirkungen, die Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt beeinträchtigen können, umfassen z. B. Schadstoffbelastungen, Scheuchwirkungen, Lärm- und Lichtemissionen, Lebensraumverlust, -zerschneidung oder -zerstörung.

Vorbelastungen ergeben sich aus der landwirtschaftlichen Nutzung. Hieraus resultieren typische Emissionen aus der Landwirtschaft (v. a. Lärmemissionen der landwirtschaftlichen Maschinen, Stoffeinträge v. a. durch Düngemittel).

Abgas-, Lärm- und Lichtemissionen von Fahrzeugen, aus dem Verkehrsaufkommen der angrenzenden „Holstenstraße“ werden insgesamt aufgrund des vergleichsweise geringen Verkehrsaufkommens in dem ländlich gelegenen Teil der Gemeinde Wesseln nicht als erheblich eingestuft.

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsänderung hinsichtlich des Schutzgutes Flora und Fauna sowie die biologische Vielfalt als gering zu bewerten, zumal die Fläche bzgl. der naturschutzrelevanten Belange von untergeordneter Bedeutung ist. In diesem beeinträchtigten Lebensraum ist von einer gering ausgeprägten Artenvielfalt auszugehen.

5.3.5 Schutzgut Klima und Luft

Bestandsaufnahme und Bewertung

Schleswig-Holstein weist aufgrund seiner Lage zwischen Nord- und Ostsee ein gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima auf. Das Klima der Gemeinde Wesseln ist entsprechend warm und gemäßigt und wird durch eine hohe Anzahl von Regentagen mit einer vergleichsweise hohen Niederschlagsmenge (durchschnittlich 863 mm im Jahr), wovon die meisten Niederschläge in der zweiten Jahreshälfte anfallen, geprägt. Der trockenste Monat ist der April (50 mm), der niederschlagsreichste Monat August (92 mm). Die Jahresdurchschnittstemperatur beträgt 9,6°C, dabei ist Juli mit 17,7°C der wärmste und Januar mit 2,1°C der kälteste Monat (Klimadaten der Städte weltweit, Abruf September 2021). Darüber hinaus sind kleinklimatische, lokale Einflüsse wirksam, die sich insbesondere in Abhängigkeit der natürlichen und nutzungsbedingten Standortfaktoren ergeben. Sie üben einen besonderen Einfluss auf die Tier- und Pflanzenwelt aus.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die offenen Flächen des Plangebietes lassen einen guten Luftaustausch zu. Mit einer erheblichen Luftverschmutzung durch Schadstoffe aus Industrie, Gewerbe oder Kraftfahrzeugverkehr ist aufgrund der ländlichen Lage nicht zu rechnen. Die Flächen im Plangebiet erfüllen

zwar wie jede Fläche auch eine klimatische Funktion, eine höhere Bedeutung lässt sich jedoch weder aus der Lage im Raum, der Topographie noch aus der Struktur der Vegetation ableiten.

5.3.6 Schutzgut Landschaftsbild

Bestandsaufnahme und Bewertung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen. Das Schutzgut Landschaftsbild hat eine bedeutende Auswirkung u. a. auf die Erholungswirkung oder Wohnfunktion. Das Landschaftsbild umfasst neben den biotischen und abiotischen Elementen auch anthropogene Elemente.

Das Plangebiet besteht aus einer landwirtschaftlichen Nutzfläche, mit angrenzenden Knicks. Diese Strukturen sind typisch für die Heide-Itzehoeer Geest und stellen per se einen gewissen Erholungs- bzw. Erlebniswert dar. Auch der weitere Umgebungsbereich vom Plangebiet stellt sich primär als weitläufiger, offener Landschaftsraum mit Knicks dar, mit landwirtschaftlichen Nutzflächen, im Süden und Westen zusätzlich mit Wohnbauflächen.

Abgesehen von den Knickstrukturen, die das Plangebietes zum großen Teil umschließen sind keine Landschaftselemente oder Merkmale, welche einen besonderen Erholungs- oder Erlebniswert besitzen, vorhanden. Im aktuellen Zustand mit den vorhandenen Vorbelastungen (landwirtschaftliche und wohnbauliche Nutzung im Umgebungsbereich, angrenzende K 57) ist für das Plangebietes kein besonderer Wert für die Freizeit- und Erholungsnutzung und bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit gegeben.

Vorbelastung und Empfindlichkeit

Die Vorbelastungen des Schutzgutes Landschaftsbild lassen sich im Allgemeinen aus der Beeinträchtigungsintensität der vorhandenen Nutzungen ablesen. Das Landschaftsbild des Plangebietes ist durch die intensive ackerbauliche Nutzung und die direkt am Plangebiet verlaufende K 57 bereits stark verändert und somit bezüglich der Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit vorbelastet. Es wird von einer geringen Empfindlichkeit gegenüber einer erneuten Nutzungsänderung ausgegangen.

5.3.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme und Bewertung

Für die Gemeinde Wesseln sind keine Kulturdenkmäler verzeichnet, welche sich in räumlicher Nähe befinden und von der Planung betroffen sein könnten (Landesamt für Denkmalpflege, September 2021). Diese werden deshalb hier nicht weiter betrachtet. Das Plangebiet liegt nicht in einem archäologischen Interessengebiet (Archäologie-Atlas SH, September 2021). Laut Denkmalschutzgesetz (§ 15 DSchG) ist der Fund bzw. die Entdeckung von Kulturdenkmälern unmittelbar oder über die Gemeinde der Denkmalschutzbehörde mitzuteilen.

5.3.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen unter den Schutzgütern zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

5.3.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Bei Nichtdurchführung der vorliegenden Planung verbleibt das Plangebiet in seinem derzeitigen Zustand mit der intensiven, landwirtschaftlichen Ackernutzung, inklusive der daraus resultierenden Stoffeinträge. Die geplanten Vorbereitungen zum KiTa-Neubau würden unterbleiben.

5.4 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Belange des Artenschutzes werden auf Flächennutzungsplanebene berücksichtigt, um spätere artenschutzrechtliche Konflikte auf der nachgelagerten Planungsebene auszuschließen oder auf besondere Erfordernisse hinzuweisen. Die Belange des Artenschutzes werden auf Basis der Konfliktpotentialbewertung betrachtet, um zu prüfen, ob durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln mit der Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf** mit Zweckbestimmung **Kindertagesstätte** artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorbereitet werden. Eine detaillierte Prüfung auf das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 erfolgt in einer artenschutzrechtlichen Betrachtung auf der nachgelagerten und verbindlichen Ebene der Bauleitplanung, da hier konkrete Kenntnisse über die Planung vorliegen und die damit einhergehenden und Intensitäten der Beeinträchtigungen eindeutig erkennbar sind.

Rechtlicher Rahmen

Zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche gesetzliche Vorschriften erlassen worden. Auf europarechtlicher Ebene sind artenschutzrechtliche Belange mit der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL, Richtlinie 92/43/EWG) und der Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL, Richtlinie 2009/147/EG) geregelt. Diese wurden mit den §§ 44 und 45 BNatSchG auf bundesrechtlicher Ebene umgesetzt. Entsprechend den Regelungen des BNatSchG ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung durchzuführen, wobei die Arten des Anhangs IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten dabei zu berücksichtigen sind.

Für die streng und besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten gelten die folgenden rechtlichen Regelungen:

- **Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich

durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

- **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)**
„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“
- **Besonders geschützte Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)**
„Es ist verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Entsprechend der Sonderregelung aus § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verbotstatbestand vor, wenn die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Sofern erforderlich, können Maßnahmen zur Vermeidung oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures)) durchgeführt werden, die bei der Ermittlung der Verbotstatbestände berücksichtigt werden.

Liegen die Voraussetzungen der Verbotswirkung gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden) nicht vor, kann eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, sofern die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwingende Gründe des öffentlichen Interesses überwiegen, zumutbare Alternativen fehlen und sich der Erhaltungszustand betroffener Arten nicht verschlechtert. Die Zulassung einer Ausnahme erfordert eine Einzelfallbetrachtung.

Sind die Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2 BNatSchG nicht erfüllt, kann für das Vorhaben ein Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewährt werden. Die Befreiung von einem Verbot gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kann erteilt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu unzumutbaren Belastungen führen würde. Eine Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Methodische Vorgehensweise

Die Abschätzung des jeweiligen potentiellen Vorkommens planungsrelevanter Arten basiert auf der Ermittlung der vorhandenen Habitatstruktur und der daraus resultierenden Lebensraumeignung. Davon wird die potentielle Betroffenheit der Arten gegenüber den Wirkfaktoren der Planung abgeleitet und geprüft, ob die Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr.4 BNatSchG durch die Änderung des Flächennutzungsplanes vorbereitet werden. Zur Einschätzung fand am 29.09.2021 und 27.10.2021 eine Begehung des Plangebietes statt.

Potentialanalyse

Vögel

Alle wildlebenden europäischen Vogelarten sind im Sinne der europäischen Vogelschutzrichtlinie geschützt. Häufig vorkommende und weit verbreitete Brutvogelarten, die als nicht gefährdet gelten und ähnliche Ansprüche an ihr Bruthabitat stellen, werden gildenbezogen betrachtet.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Lage potentiellen Lebensraum für störungsunempfindliche, häufige, bezüglich ihrer Habitatansprüche unspezifischen Vögel der Agrarlandschaft (Feld- und Wiesenvögel) und Kulturfolgern der Siedlungsgebiete.

Die Ackerfläche im Plangebiet und die dicht mit einer Krautschicht bewachsenen Knickflanken bieten potentiellen Lebensraum für die Gilde der **Bodenbrüter**.

Weiterhin sind in den Bäumen und Sträuchern der Knicks Brutplatzpotentiale für **Gehölzfreibrüter** vorhanden.

Ein Vorkommen von Brutplätzen für **Höhlenbrüter** kann vor allem an den alten ausgeprägten Bäumen und den Totholzbäumen nicht ausgeschlossen werden.

Ebenso sind Brutplatzpotentiale für **Greif- und Eulenvögel** in den älteren Baumbeständen vorhanden, in welchen z. B. die ausgeprägten Horstbauten von Greifvögeln Platz finden.

Ein Potential als Nahrungshabitat für die anwesende Avifauna ist auf und an den Knicks vorhanden. Aufgrund der Größe und Nutzung des Plangebietes handelt es sich nicht um ein für die Avifauna relevantes Nahrungshabitat.

Insgesamt weist die überplante Fläche aufgrund ihrer Größe und ihrer Ausstattung keine besondere Bedeutung für die Avifauna auf.

Der im Artenkataster des LLUR für die Gemeinde Wesseln verzeichnete Weißstorchhorst ((2016) ca. 145 m südöstlich des Plangebietes) war aufgrund einer Umsetzung bei der Begehung nicht mehr existent. Nähere Angaben finden sich auf Bebauungsplanebene.

Fledermäuse

Die gesamte Artengruppe der Fledermäuse ist im Anhang IV der FFH-RL gelistet und damit streng geschützt. Fledermäuse benötigen unterschiedliche Quartiertypen, die sich saisonal unterscheiden. Dazu zählen Wochenstuben-, Winter-, Paarungs- und Tagesquartiere. Für die Sommerquartiere eignen sich potentiell Baumhöhlen, Dachräume, Gebäudespalten, die sich je nach artspezifischen Ansprüchen unterscheiden. Winterquartiere müssen frostsicher sein, wofür neben Baumhöhlen hauptsächlich Keller, Bunker und Stollen geeignet sind. Fledermäuse sind nachtaktiv und jagen überwiegend entlang linearer Strukturen, wie z.B. Waldrändern, Knicks, Gehölzstrukturen, Gewässern, Alleen, naturnahen Parks und Gartenflächen. Aufgrund ihrer Verbreitung in Schleswig-Holstein und ihrer Habitatanforderungen können im Plangebiet Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus, Abendsegler, Raufhautfledermaus, Braunes Langohr, Zweifarbfledermaus und Mückenfledermaus vorkommen (BfN, 2019).

Bei der Begehung am 27.10.2021 konnten keine Baumhöhlen an den Bäumen auf dem Knick entlang der K 57 (an welchem Eingriffe auf Bebauungsplanebene geplant sind) festgestellt werden, so dass fledermausrelevante Quartierstrukturen, wie potentielle Winter- oder Wochenstubenquartiere ausgeschlossen werden können. An einigen dieser Bäume fanden sich Stellen mit abgeplatzter Borke, welche ein potentielles Tagesversteck darstellen können. Die Knickstrukturen können als Jagd- bzw. Nahrungshabitat und Leitlinie für Fledermäuse dienen. Die Ackerfläche selber ist für Fledermäuse als (Jagd)Habitat irrelevant.

Im Artenkataster des LLUR für die Gemeinde Wesseln waren verschiedene fliegende Fledermausvorkommen (Zwergfledermaus, Abendsegler, Breitflügelfledermaus) im angrenzenden Umgebungsbereich des Plangebietes verzeichnet (Einträge von 2016).

Sonstige Arten

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet ist aufgrund der artspezifischen Standort- und Habitatansprüche bzw. angesichts der Verbreitung der Arten nicht zu erwarten. Diese Artengruppen werden deshalb nicht weiter betrachtet. Es ist davon auszugehen, dass mit der Umsetzung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden.

Konfliktanalyse

Vögel

Mit der Ausweisung einer **Fläche für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – werden Veränderungen bzw. Verluste von potentiell Lebensraum vorbereitet. Bei Eingriffen in die Knickstrukturen und der Überbauung der Fläche können potentielle Bruthabitate von Gehölzfreibrütern und Bodenbrütern verloren gehen. Durch die Veränderungen auf der Fläche, die mit einer Bebauung einhergehen, können weiterhin potentielle Nahrungshabitate dezimiert werden. Vogelarten der potentiell betroffenen Gilden sind in der Regel nicht nistplatztreu und suchen sich jede Brutsaison neue Brutplätze, so dass zu erwarten ist, dass diese sich an die Veränderungen anpassen werden bzw. in den Umgebungsbereich ausweichen.

Da potentielle Eingriffe in die Gehölzstrukturen nach den gesetzlichen Vorgaben des § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG und somit außerhalb der Vogelbrutzeit zu erfolgen haben, sind Konflikte für die Gilde der Gehölzfreibrüter und der versteckt brütenden Bodenbrüter nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht zu erwarten (Schädigung und Tötung besonders geschützter Arten und tritt ein, dieser tritt ein, wenn das Vorhaben für die betroffenen Arten mit einer, über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, signifikant erhöhten Tötungsgefahr verbunden ist).

Weitere Vermeidungsmaßnahmen in Form von Bauzeitenregelungen (um Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG sicher für die Avifauna auszuschließen) werden auf Bebauungsplanebene konkretisiert.

Störungen werden definiert als direkt auf ein Tier einwirkenden Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen. Diese sind als erheblich anzusehen, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Lokalpopulation führen können. Erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, wodurch sich der Erhaltungszustand der Lokalpopulation der anwesenden, störungstoleranten Avifauna verschlechtert, sind durch die geplanten Baumaßnahmen allerdings nicht zu erwarten. Es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt.

Auch Konflikte bezüglich des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht anzunehmen, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen potentiellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (weitere Knickstrukturen mit Gehölzen im Umgebungsbereich des ländlich gelegenen Teils von Wesseln). Unter diesen Umständen löst der Verlust einzelner Teilhabitate keinen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Bestimmungen aus (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Fledermäuse

Das Plangebiet besitzt eine Eignung als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat.

Um Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für Fledermausindividuen sicher zu vermeiden, sind Gehölze, die aufgrund ihrer Ausprägung potentielle Fledermausquartiere aufweisen, außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen zu entnehmen. Nähere Erläuterung und Maßnahmen dazu finden sich auf Bebauungsplanebene.

Anlage- und betriebsbedingt können Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden: sowohl der geplante Neubau ist als auch die das KiTa-Geländes mit geringer Geschwindigkeit befahrenden Kfz sind für Fledermäuse gut zu orten, so dass Kollisionen ausgeschlossen werden können.

Bau-, anlagen-, und betriebsbedingte Störungen finden tagsüber und damit außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen statt. Entsprechend sind keine Konflikte mit der Planung und Ausweisung von Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte - zu erwarten, infolge dessen sich aufgrund von erheblichen Störungen der Erhaltungszustand der Lokalpopulation verschlechtert. Weitere erhebliche Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG sind ebenfalls nicht zu erwarten, so dass hier Konflikte ausgeschlossen werden können.

Fortpflanzungs- und höherwertige Ruhestätten existieren an den von der Planung betroffenen Bäumen nicht. Ruhestätten in Form von Tagesverstecken sind zwar an diesen Bäumen vorhanden, diese werden flexibel gewählt, so dass die potentielle Entfernung einzelner Gehölze keinen Verbotstagbestand darstellt. Entsprechend werden, unter Einhaltung einer Fällzeitenregelung für die potentiell betroffenen Bäume, keine artenschutzrechtlichen Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erwartet. Nähe Angaben finden sich auf Bebauungsplanebene.

5.5 Entwicklungsprognosen bei Durchführung der Planung

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige Bebauung vorbereitet, aber noch keine Baurechte begründet. Das Ausmaß der Auswirkungen ist dabei abhängig vom konkreten Bauvorhaben. Nachfolgend werden nur die Schutzgüter näher betrachtet, auf die Auswirkungen im Zuge der Durchführung der Planung während der Bau- und Betriebsphase zu vermuten sind. Alle übrigen Schutzgüter werden nicht näher betrachtet, da diese allenfalls indirekt oder nur geringfügig betroffen sind. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

5.5.1 Bau und Vorhandensein des geplanten Vorhabens

Schutzgut Mensch

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und der damit einhergehenden Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** - kann es zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch kommen. Während der Erschließungsmaßnahmen und Bauphase zum Neubau der KiTa ist mit Beeinträchtigungen durch Lärm-, Abgas- und Staubemissionen zu rechnen. Dies umfasst jedoch nur einen Zeitraum von wenigen Wochen. Anlagen- und betriebsbedingt wird eine Zunahme v. a. von Lärmemissionen, im geringen Maße von Licht- und Abgasemissionen durch den Betrieb der KiTa inkl. des Kfz-Aufkommens der KiTa-Besucher erwartet. Diese akustischen Emissionen gelten jedoch nicht als erheblich.

Geräuschemissionen, welche von einem KiTa-Betrieb ausgehen sind nicht als „schädliche Umwelteinwirkung“ anzusehen (§ 22 Absatz 1a BImSchG).

Es erfolgt keine Überplanung einer Fläche mit einer erholungs- oder freizeitrelevanten Bedeutung.

Insgesamt werden somit **keine erheblichen Auswirkungen** für das Schutzgut Mensch erwartet.

Schutzgut Boden und Fläche

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines KiTa-Neubaus geschaffen. Hierdurch werden Versiegelungen des Bodens vorbereitet, welche zwangsläufig ein Verlust der natürlichen Bodenfunktion zur Folge hat. Der zu erwartende Eingriff in das Schutzgut Boden erfordert gemäß der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung Maßnahmen zur Kompensation.

Es werden **ausgleichsbedürftige Auswirkungen** für das Schutzgut Boden und Fläche erwartet, die auf der Bebauungsplanebene anhand des konkreten Vorhabens berücksichtigt werden (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln).

Schutzgut Wasser

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die sich auf bedeutende Prozesse des Wasserhaushaltes auswirken kann. Auf versiegelten Flächen verändert sich das Abflussverhalten des anfallenden Oberflächenwassers, da hier das Eindringen in den Boden verhindert wird. Dies geht mit einer entsprechenden Verringerung der Grundwasserneubildungsrate einher (abhängig vom Versiegelungsgrad). Dem ist bei Bedarf mit entsprechenden Maßnahmen entgegenzuwirken, welche auf Ebene des Bebauungsplanes näher betrachtet werden. Das Risiko von bau- bzw. betriebsbedingten Grundwasserverschmutzungen wird aufgrund der vorgesehenen Nutzung als gering eingestuft, ist prinzipiell aber nicht auszuschließen und abhängig vom sachgemäßen Umgang mit wasser- und bodengefährdenden Stoffen.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind **keine erheblichen Umweltauswirkungen** zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln wird der Verlust an potentiell Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen auf einer Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz vorbereitet. Die Fläche weist aufgrund der Vorbelastungen und der aktuellen Nutzung (intensives Ackerland) keine besondere Habitatfunktion auf. Durch die geplante Versiegelung kommt es dennoch zu einer Veränderung und einem potentiellen Verlust an Lebensraum für wildlebende Tiere und Pflanzen. Weiterhin ist ein Eingriff in die südliche Knickstruktur entlang der „Holstenstraße“ in Form von Knickdurchbrüchen vorgesehen.

Hierbei wird ein weitestgehender Erhalt dieser Struktur auf Bebauungsplanebene empfohlen, um diese Struktur weiterhin als Lebensraum für Pflanzen und Tiere inkl. Brutplatz, Nahungshabitat etc. zu erhalten. Eine nähere Betrachtung erfolgt auf Bebauungsplanebene.

Es werden **erheblichen Beeinträchtigungen** für das Schutzgut Flora, Fauna und biologische Vielfalt erwartet (vgl. Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln).

Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 20 – 36 BNatSchG)

Es werden keine erheblichen Auswirkungen auf nationale oder internationale Schutzgebietsausweisung erwartet. Bei den geplanten Eingriffen in die Knickstrukturen ist mit erheblichen Beeinträchtigungen auf ein gesetzlich geschütztes Biotop (Knick) zu rechnen, die auf Bebauungsplanebene auszugleichen sind.

Schutzgüter Klima und Luft

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Flächenversiegelung vorbereitet, die grundsätzlich zu einer Veränderung kleinklimatischer Funktionen führen kann. Durch die geplante Änderung des Flächennutzungsplanes in **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – soll eine Versiegelung für einen KiTa-Neubau vorbereitet werden. Es erfolgt keine Überplanung bedeutender klimarelevanter Freiflächen oder Vegetationsstrukturen. Bei der vorgesehenen Nutzung des Plangebietes kann das Kleinklima minimal verändert werden, insgesamt ist aber keine relevante spürbare Änderung der klimatischen Situation oder der Luftqualität zu erwarten.

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Klima & Luft erwartet.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist anthropogen überprägt, da hier eine intensive landwirtschaftliche Nutzung vorliegt. Auch der Umgebungsbereich vom Plangebiet ist durch die weitläufige landwirtschaftliche Nutzung, die Siedlungsabschnitte und die K 57 bereits anthropogen überprägt. Durch den geplanten KiTa-Neubau erhöht sich die anthropogene Überprägung des Landschaftsbildes. Sowohl das Landschaftsbild als auch das Ortsbild von Wesseln wird dadurch allerdings insgesamt nicht erheblich verändert, da der Neubau sich in den benachbarten Gebäudebestand einfügt und durch die Knickstruktur entlang der K 57 zum großen Teil optisch verdeckt wird.

Um die visuellen Auswirkungen zur westlich angrenzenden, knickfreien Wohnnutzung zu mildern, werden auf Bebauungsplanebene verschiedene Festsetzungen getroffen (siehe vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 18 der Gemeinde Wesseln). Die entlang der Südwestgrenze verlaufende Knickstruktur, ist bei nicht zu verhindernden Eingriffen soweit wie möglich zu schonen und zu erhalten, um das typische Landschaftsbild zu erhalten. Infolge der Lage des Plangebietes erfolgt mit der Planung keine Inanspruchnahme eines Standortes mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild oder der landschaftsbezogenen Erholung.

Da das Plangebiet keine Bedeutung für die Naherholung oder Freizeit bzw. Tourismus darstellt, sind die Auswirkungen auf das Landschaftsbild insgesamt als gering zu bewerten.

Es werden keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild erwartet.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Es werden keine erheblichen Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter erwartet.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Schutzgutübergreifende Aspekte wurden bei der Bestandsaufnahme und Bewertung der einzelnen Schutzgüter bereits miteinbezogen. Es sind keine weiteren erkennbaren Wechselwirkungen zu erwarten, die eine Verstärkung erheblicher negativer nachhaltiger Auswirkungen vermuten lassen.

5.5.2 Nutzung natürlicher Ressourcen

Boden und Fläche

Mit der geplanten anlagenbedingten Flächeninanspruchnahme werden unversiegelte Flächen für eine Versiegelung vorbereitet. Durch die Planung gehen keine Flächen verloren, die bezgl. konkurrierender Nutzungen eine Rolle spielen (z. B. ertragreiche Nutzflächen für Kulturpflanzen, der im Plangebiet vorherrschende Bodentyp eignet sich nicht für ertragreiche Ackerbewirtschaftung).

Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Mit der Planung wird die Veränderung und Modifizierung von Vegetationsflächen, u. a. durch Flächenversiegelung vorbereitet. Diese Vegetationsflächen stellen einen potentiellen Lebensraum für Pflanzen und Tiere dar.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Zur Nutzung erneuerbarer Energien können auf Ebene des Bebauungsplanes gesonderten Festsetzungen getroffen werden. Grundsätzlich wird hinsichtlich der Energieeinsparung auf die bestehenden energiefachrechtlichen Regelungen verwiesen. Eine Installation von PV-Modulen auf Dachflächen von Gebäuden und die Nutzung der daraus gewonnen regenerativen Energien ist in Hinblick auf den anthropogen verursachten Klimawandel generell zu empfehlen.

5.5.3 Art und Menge an Emissionen

Art und Menge der Emissionen ist auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Mit der Umsetzung eines Bauvorhabens ist potentiell mit Licht-, Lärm-, und Schadstoffemissionen (aus Kfz-Verkehr) zu rechnen.

Schutzgut Mensch

Für die Bevölkerung werden mögliche bau-, betriebs- und anlagenbedingte Beeinträchtigungen in Form von Lärm-, Licht- und Abgasemissionen, allerdings nicht im erheblichen Umfang, vorbereitet.

Schutzgut Boden und Fläche

Luftschadstoffe können in Niederschlagswasser gelöst in den Boden eingetragen werden. Bei ordnungsgemäßer Handhabung mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Wasser

Bei unzureichender Puffer- und Filterfunktion des Bodens, können Schadstoffe in den Boden eingetragen werden und das Grundwasser kontaminieren.

Bei sachgemäßem Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen sind keine Eintragungen und daraus resultierende erhebliche Auswirkungen durch Emissionen zu erwarten.

Schutzgut Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt

Während der Baumaßnahmen kann es zeitweise zu einem erhöhten Eintrag an Luftschadstoffen kommen, auf welches die Vegetation empfindlich reagieren kann, so dass die bioklimatische Ausgleichsfunktion der Pflanzen zeitweise vermindert werden kann, welche aber keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt.

Licht- und Lärmemissionen während Bauarbeiten können zu temporären Störungen empfindlicher Tierarten führen. Diese sind allerdings zeitlich auf die Bauphase begrenzt und es ist anzunehmen, dass während der Bauarbeiten ein Gewöhnungseffekt eintritt. Gegenüber der zukünftigen Nutzung und Nutzungsintensitäten kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte hinsichtlich der Störfaktoren auftreten.

Schutzgut Klima und Luft

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden keine Vorhaben ermöglicht, die für die Luftqualität oder das Klima relevante Emissionen zur Folge haben werden.

5.5.4 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Verwertung

Art und Menge der erzeugten Abfälle sind auf Ebene des Flächennutzungsplanes nicht quantifizierbar. Grundsätzlich sind anfallende Abfälle, bau- sowie anlagenbedingt, ordnungsgemäß nach den entsprechenden rechtlich geltenden Vorschriften zu entsorgen.

Bei einem sachgerechten Umgang mit den bau-, anlagen- und betriebsbedingten anfallenden Abfällen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten.

5.5.5 Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt

Derzeit sind bei Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – keine Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen. Die Anfälligkeit für schwere Unfälle und Katastrophen wird sich durch die Ausweisung nicht erhöhen, sofern bei Umsetzung des Bauvorhabens geltende Sicherheitsvorschriften eingehalten werden. Störfallbetriebe, die einen angemessenen Sicherheitsabstand benötigen, sind in der Umgebung des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden.

5.5.6 Kumulierung von Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete

Mit der Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – ist nicht mit negativen und erheblichen, sich mit anderen baulichen Entwicklungen im Umgebungsbereich kumulierenden Auswirkungen zu rechnen.

Aktuell findet sich der Bebauungsplan Nr. 16 der Gemeinde Wesseln (Wohnbebauung, ca. 100 m südöstlich entfernt) in der Nähe des Änderungsverfahrens, hat für diesen aber keine Auswirkungen.

5.5.7 Auswirkungen und Anfälligkeit des geplanten Verfahrens gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch die Ausweisung von **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – ist nicht mit einer erheblichen Zunahme an Emissionen von Treibhausgasen, die den Treibhauseffekt und die globale Erderwärmung verstärken, zu rechnen.

Grundsätzlich ist aufgrund aktueller Klimawandelszenarien mit einem veränderten Temperatur- und Niederschlagsregime zu rechnen, welches u.a. verstärkt zu Trockenperioden, Starkregenereignissen und Überschwemmungen führen kann.

5.5.8 Eingesetzte Stoffe und Techniken

Es ist davon auszugehen, dass im Rahmen der zukünftigen baulichen Maßnahmen nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt beziehungsweise eingesetzt werden. Baubedingte Beeinträchtigungen können bei Gewährleistung einer sachgerechten Entsorgung von Bau- und Betriebsstoffen sowie dem sachgerechten Umgang mit boden- und wassergefährdenden Stoffen als unerheblich eingestuft werden.

5.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln werden Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild vorbereitet, aber noch nicht realisiert. Die Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft werden im Rahmen des parallel aufgestellten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln berücksichtigt. Der Kompensationsbedarf wird anhand des konkreten Vorhabens bilanziert. Mögliche Eingriffe, die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereitet werden, sind kompensierbar. Weiterhin wird eine Bauzeitenregelung zum Schutz des Schutzgutes Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt erwartet.

5.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsalternativen zum Plangebiet sind nicht vorhanden, da aufgrund des dringenden Erfordernisses eine zusätzliche Kindertagesstätte im Raum Heide möglichst zeitnah zu errichten, anderer Flächen nicht kurzfristig zur Bebauung zur Verfügung standen. Ein Alternativstandort, welcher zuerst in Betracht kam, wäre in der Nähe des „Nussgangs“ in Heide gewesen. Allerdings war dieses Baugebiet nach Aussage der Stadt Heide nur mittelfristig realisierbar. Durch den gesetzlichen Rechtsanspruch auf einen KiTa-Platz war diese Zeitspanne für

den KiTa-Zweckverband unüberbrückbar. Somit fiel die Standortwahl auf die räumlich nächstgelegene, großemäßig ausreichende und kurzfristig verfügbare Fläche, welche den Plangeltungsbereich der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln darstellt.

5.8 Zusätzliche Angaben

5.8.1 Hinweis auf Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sowie verwendete technische Verfahren

Es wurden keine technischen Verfahren angewandt, die über die bereits beschriebene Methodik (siehe Kapitel 6.3) zur Bestandaufnahme und Bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes hinausgehen. Es sind weder Schwierigkeiten bei der Erhebung der Angaben für die Umweltprüfung aufgetreten noch haben sich Kenntnislücken für die vorliegende Untersuchungstiefe der Umweltprüfung ergeben.

5.8.2 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die Gemeinde Wesseln ist gemäß § 4c BauGB verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere unvorhergesehene, nachteilige Umweltauswirkungen bei Plandurchführung gilt es frühzeitig zu ermitteln und geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Allerdings ergeben sich die Umweltauswirkungen erst bei Umsetzung der Vorhaben auf Bebauungsplanebene, da durch den Flächennutzungsplan als vorbereitende Bauleitplanung keine Baurechte begründet werden.

5.9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Mit der vorliegenden 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wesseln sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von ca. 1,15 ha großen **Flächen für den Gemeinbedarf – Kindertagesstätte** – vorbereitet werden, um im Änderungsbereich den Neubau einer KiTa realisieren zu können. Als voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen, die mit der Änderung des Flächennutzungsplans und der späteren Realisierung des Bebauungsplanes einhergehen, gelten:

- Flächenversiegelungen und der damit einhergehende Verlust an Boden und Bodenfunktionen
- Verlust und Modifizierung von Teillebensräumen für Flora und Fauna.

In Folge der vorbereiteten Planung werden mit der Nutzungsänderung Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 18 der Gemeinde Wesseln, der parallel zum Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes aufgestellt wird, wird der Eingriff in Natur und Landschaft kompensiert, sodass keine erheblichen Umweltauswirkungen verbleiben.

6. Quellen- und Literaturverzeichnis

BERNDT, R.K; KOOP, B. & STRUWE-JUHL, B. (2003): Vogelwelt Schleswig-Holsteins - Band 5 - Brutvogelatlas, 2.Auflage, Wachholtz Verlag, Neumünster.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2019): Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie. Quelle: Nationaler FFH-Bericht 2019.

GEMEINDE WESSELN (2004): Flächennutzungsplan der Wesseln (Kreis Dithmarschen)

GEMEINDE WESSELN (1999): Landschaftsplan der Gemeinde Wesseln.

GEOLOGISCHEN LANDESAMT SCHLESWIG-HOLSTEIN (1979): Bodenkarte von Schleswig-Holstein 1:25.000, Blatt Weddingstedt (1720). Kiel.

INNENMINISTERIUM DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2005): Fortschreibung Regionalplan für den Planungsraum IV. Schleswig-Holstein Süd-West, Kreise Dithmarschen und Steinburg. Bekanntmachung des Innenministeriums – Landesplanungsbehörde – vom 4. Februar 2005 – IV 93 – 502.341

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Erläuterungen zum Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Kiel

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2020): Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III – Kreisfreie Hansestadt Lübeck, Kreise Dithmarschen, Herzogtum Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg und Stormarn, Kiel

MINISTERIUM FÜR INNERES, LÄNDLICHE RÄUME, INTEGRATION UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) 2021: Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2021. Kiel

Gesetze, Richtlinien und Verordnungen

Abfallwirtschaftsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz- LABfWG) i. d. F. vom 18. 01.1999, letzte berücksichtigte Änderung: § 25 Abs. 1 geändert (Art. 1 Ges. v. 08.01.2019, GVOBl. S. 16)

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I. S. 1802)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.05.2021 (BGBl. I S. 1802)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434) m.W.v. 29.09.2017 bzw. 01.04.2018

Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) i.d.F vom 24.02.2010, letzte berücksichtigte Änderung: Anlage 2 geändert (LVO v. 27.03.2019, GVOBl. S. 85)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG) i.d.F. vom 17. 03.1998 (BGBl. I S. 502), in Kraft getreten am 01.03.1999 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz- BImSchG) i.d.F. vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG). Artikel 1 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in Kraft getreten am 01.03.2012 bzw. 01.06.2012 zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG). Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Kraft getreten am 07.08.2009 bzw. 01.03.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) m.W.v. 28. Januar 2018

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)

Daten

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN (2021): Auszug des Artenkatasters für die Gemeinde Wesseln.

Internet

AG ANGEWANDTE GEOLOGIE/HYDROGEOLOGIE (2003): Verteilung der Sickerwasserraten für ganz Schleswig-Holstein auf Basis des RENGER & WESSOLEK – Verfahrens. ©LLUR.

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/G/grundwasser/grundwasserangebot.html>

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (Abruf 2021): Landschaftssteckbrief Heide-Itzehoer Geest
[https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1\[bundesland\]=7&tx_isprofile_pi1\[back-Pid\]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099](https://www.bfn.de/landschaften/steckbriefe/landschaft/show/69301.html?tx_isprofile_pi1[bundesland]=7&tx_isprofile_pi1[back-Pid]=13857&cHash=45091fe28d6b92d8e63415a5f2a7b099)

KLIMADATEN FÜR STÄDTE WELTWEIT (Abruf 2021): <https://de.climate-data.org>

MINISTERIUM FÜR ENERGIEWENDE, LANDWIRTSCHAFT, UMWELT, NATUR UND DIGITALISIERUNG (Abruf 2021): Landwirtschafts- und Umweltatlas der Gemeinde Wesseln <http://www.umweltdaten.landsh.de>

Wesseln, den

10.02.2023

Dirks



- Bürgermeister -